C/2025/5769

28.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12164 — GIM / ENI / ENI CCUS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5769)

1. Am 17. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen [1].

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Management, LLC („GIM“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von BlackRock, Inc. („BlackRock“, Vereinigte Staaten),

— Eni UK Limited („Eni UK“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Eni S.p.A. („Eni“, Italien), und

— Eni CCUS Holding Limited („Eni CCUS“, Vereinigtes Königreich).

GIM und Eni UK werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eni CCUS übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIM ist ein weltweit tätiger Infrastrukturfondsverwalter, der in Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr, Digitales, Wasser und Abfall investiert. GIM wird von BlackRock kontrolliert, das weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikomanagement und Beratung für institutionelle Kunden und Privatkunden erbringt.

— Eni ist ein integrierter Energiekonzern, der in der Exploration und Förderung von konventionellem Öl und Gas tätig ist, Gas und Flüssigerdgas vermarktet und Dienstleistungen in den Bereichen neue Energien und Dekarbonisierung entwickelt, einschließlich für erneuerbare Energien aus Solar- und Windenergie, Biokraftstoffe, Biochemie, Kohlendioxidabscheidung/-sequestrierung, und Forschung zu neuen Ansätzen im Bereich Energie (z. B. Fusion mittels magnetischen Einschlusses) fördert.

3. Eni CCUS verfügt für mehrere Kohlendioxidtransport- und -speichervorhaben in Europa über Lizenzen für Erkundungsbohrungen und für die Speicherung. Eni CCUS wird im Bereich Transport und Speicherung von Kohlendioxid tätig sein und damit verbundene Dienstleistungen anbieten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12164 — GIM / ENI / ENI CCUS JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË